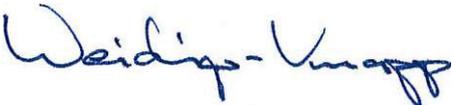


Straßenbauverwaltung	<b>FREISTAAT BAYERN</b>
Straße / Abschnitt / Station:	
<b>Bundesautobahn A3 Frankfurt - Nürnberg</b> <b>6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Geiselwind bis Aschbach</b> von Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183	
PROJIS-Nr.:	

## **Planfeststellung**

### **- Umweltverträglichkeit -**

Aufgestellt:	<b>AUTOBAHNDIREKTION NORDBAYERN</b>
	
Nürnberg, den 25.01.2017	Weidinger-Knapp, Bauoberrätin



## 0. Veranlassung

Im Zusammenhang mit dem 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach sind nachfolgende Planänderungen erforderlich:

Aufbauend auf der bisherigen Planung des genannten Beschlusses wurden die Anpassungen aufgrund ihrer räumlichen und thematischen Bedeutung jeweils einem von insgesamt zehn Änderungsbereichen zugeordnet.

Die Planänderungen sind im Einzelnen:

- Die Gradiente des öffentlichen Feld- und Waldweges mit Betriebsumfahrt bei Bau-km 332+286 wird angehoben und die Querneigungen werden angepasst (Planänderung Nr. 1).
- Auf der Südseite des Bauwerks BW 332b bei Bau-km 332+586 wird die überbaute Fußweganbindung wieder hergestellt. Der nördlich des Bauwerkes 332b verlaufende Graben bei Bau-km 332+586 wird angepasst (Planänderung Nr. 2).
- Die Beckenanlage ASB und RRB 333-1L wird als Betonbecken ausgebildet. Die Bemessung der Beckenanlage wird entsprechend der Ausführungsplanung aktualisiert. Des Weiteren wird die Einleitungsstelle E1 in den Lohmühlgraben befestigt. (Planänderung Nr. 3).
- Der Biotopschutzzaun bei Bau-km 333+250 wird versetzt (Planänderung Nr. 4).
- Der öffentliche Feld- und Waldweg wird bei Bau-km 333+800, rechts an die GVS Wasserberndorf – Sixtenberg angepasst (Planänderung Nr. 5).
- An der GVS Wasserberndorf – Sixtenberg werden passive Schutzeinrichtungen nach den RPS angebracht. Des Weiteren muss die geplante Gradiente an den Bestand angepasst werden. (Planänderung Nr. 6)
- Die sich beim Rückbau der GVS Wasserberndorf – Freihaslach ergebende Böschung wird der neuen Topographie angepasst (Planänderung Nr. 7).
- Die Bemessung und Planung der Beckenanlage ASB und RRB 335-1L wird entsprechend der Ausführungsplanung aktualisiert. Des Weiteren wird die Einleitungsstelle E 2 in den Graben Fl.Nr. 157 Gemarkung Wasserberndorf befestigt. (Planänderung Nr. 8).

- Der Graben Fl.Nr. 762/1 Gemarkung Wasserberndorf bei Bau-km 336+000 links wird an die neuen Gegebenheiten angepasst (Planänderung Nr. 9).
- Im Bereich des Bauwerks 336a wird die Lärmschutzwand entsprechend des Gestaltungskonzeptes geplant. (Planänderung Nr. 10).

Zur Durchführung der Planänderungen sind zusätzliche Grundinanspruchnahmen erforderlich.

Der 6-streifige Ausbau der A 3 östlich AS Geiselwind bis Aschbach ist ein Projektabschnitt des ÖPP-Projekts BAB A 3, Autobahnkreuz Biebelried bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen. Neben dem Ausbau ist der Auftragnehmer im Zuge des ÖPP-Projektes auch für die Erhaltung und den Betrieb der A 3 auf insgesamt 30 Jahre zuständig.

Grundlage der ergänzenden Planfeststellung ist der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10, für den Abschnitt östlich AS Geiselwind bis Aschbach.

Für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 als solchen wurde aufgrund einer entsprechenden Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG), da es sich um die Änderung eines Vorhabens handelte, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG) und nach einer Abschätzung i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen war. Die Verpflichtung, auch für die nunmehr geplanten Änderungen eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ergibt sich vorliegend wiederum aus § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Änderung eines Vorhabens, das seinerseits aufgrund einer Vorprüfung UVP-pflichtig war).

Des Weiteren ergibt sich die Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall aus der Ausbaumaßnahme 3, 8 und 9 im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (Nr. 13.18.1. der Anlage 1 zum UVPG).

Diese Vorgehensweise zur Vorprüfung orientiert sich am "Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 14.08.2003. Dazu werden nachfolgend die notwendigen fachlichen Angaben gemacht.

**1. Merkmale des Vorhabens**

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
<p><b>Größe des Vorhabens</b>                      Prüfwert für Größe oder Leistung gemäß Anlage 1 zum UVPG?                       Angaben der vom Vorhaben benötigten Fläche;</p>	<p>Kein Prüfwert gemäß Anlage 1 zum UVPG, da es sich nicht um einen Neubau handelt</p> <p>Im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10, für den Abschnitt östlich AS Geiselwind bis Aschbach ergibt sich eine geringfügig größere Flächeninanspruchnahme durch zusätzliche Versiegelung von 1.057 qm bzw. zusätzlicher Überbauung von 1.186 qm.</p>
<p>Angaben zur Anzahl und Ausmaß von Bauwerken, Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen</p>	<p><b><u>Anhebung des öffentlichen Feld- und Waldweges mit Betriebsumfahrt bei Bau-km 332+286 (Planänderung 1)</u></b>                      Im Zuge des ÖPP-Projekts wurde für die gesamte Ausbaustrecke ein einheitliches Gestaltungskonzept für Ingenieurbauwerke festgelegt. Zur Errichtung des Bauwerks 332a ohne Mittelpfeiler ist eine Anhebung der Gradiente des öffentlichen Feld- und Waldweges erforderlich. Dadurch vergrößert sich die lichte Weite des Bauwerks auf ca. 53,20 m.                      Im Zuge der Ausführungsplanung wurden die Trassierung und die Querneigung des öffentlichen Feld- und Waldweges und die notwendigen Böschungen geringfügig angepasst.</p> <p><b><u>Ergänzung der Fußweganbindung und Grabenanpassung bei BW 332b, Bau-km 332+586 (Planänderung 2)</u></b>                      Im BW 332b kreuzt ein Wasserlauf mit Fußweg die A3. Auf der Südseite des Bauwerks BW 332b bei Bau-km 332+586 wird die bestehende Fußweganbindung überbaut. Die Planfeststellung sieht keinen Ersatzbau des Weges vor. Zur Aufrechterhaltung der Wegebeziehung wird ein Anschluss des Fußwegs vom unterführten Fußweg zum Weg Fl.Nr. 350, Gemarkung Wasserberndorf hergestellt.</p> <p><b><u>Feldweganpassung an GVS Wasserberndorf – Sixtenberg, Bau-km 333+800 rechts (Planänderung 5)</u></b>                      Für die Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Bau-km 333+100 bis 333+820, rechts) an die GVS Wasserberndorf – Sixtenberg ist der planfestgestellte Grunderwerb nicht ausreichend.</p> <p><b><u>GVS Wasserberndorf – Sixtenberg, Ergänzung der Schutzeinrichtungen und Anpassung der Gradienten, Bau-km 334+008 (Planänderung 6)</u></b>                      An der GVS Wasserberndorf – Sixtenberg werden passive Schutzeinrichtungen nach RPS errichtet. Die planfestgestellte Gradienten stimmt an den Übergangsbereichen nicht mit der bestehenden Fahrbahn überein. Die Querneigung der GVS wurde</p>

	<p>am Baubeginn und –ende an den Bestand angepasst.</p> <p><b><u>Rückbau GVS Wasserberndorf – Freihaslach, Anpassung an Gelände, Bau-km 334+594 (Planänderung 7)</u></b>                  Beim Rückbau der GVS Wasserberndorf – Freihaslach verbleibt zwischen der rekultivierten Fläche der GVS und dem parallel zur A3 verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg ein Höhenunterschied von ca. 3,60 m. Dieser Höhenunterschied wird mit einem Böschungskegel mit einer Neigung <math>\leq 1 : 1,5</math> angeglichen und passt sich durch diese optimierte Ausformung besser in das Landschaftsbild ein.</p> <p><b><u>Absetz- und Regenrückhaltebecken 335-1L, Bau-km 335+200 (Planänderung 8)</u></b>                  Der Grunderwerb im Bereich der Zufahrt zum öffentlichen Feldweg wurde angepasst.</p> <p><b><u>Lärmschutzeinrichtung, Bau-km 336+140 bis Bau-km 336+183 (Planänderung 10)</u></b>                  Im Zuge des ÖPP-Projekts wurde für die gesamte Ausbaustrecke ein einheitliches Gestaltungskonzept der Lärmschutzeinrichtungen festgelegt. Hierbei bindet am BW 336a die Lärmschutzwand senkrecht in den Lärmschutzwahl ein. Dadurch ergeben sich in der Detailplanung zum Brückenbauwerk beidseitig geringfügige Änderungen der Konstruktionslängen. Das planfestgestellte Schutzniveau bleibt erhalten bzw. wird geringfügig verbessert.</p>
<p><b>Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft</b></p> <p><b>Wasser:</b> Gewässerausbau, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitung, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser</p>	<p><b><u>Ergänzung der Fußweganbindung und Grabenanpassung bei BW 332b, Bau-km 332+586 (Planänderung 2)</u></b>                  Zur Anbindung des im Bauwerk 332b verlaufenden Wasserlaufs an den bestehenden nördlichen Graben ist eine Eintiefung des Grabens, Fl.Nr. 332 Gemarkung Wasserberndorf, auf einer Länge von ca. 30 m bis zu 80 cm erforderlich.                  Es erfolgen keine zusätzlichen Einleitungen.                  Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p><b><u>Absetz- und Regenrückhaltebecken 333-1L (Betonbecken), Bau-km 333+200 (Planänderung 3)</u></b>                  Das Absetz- und Regenrückhaltebecken wird als Betonbecken ausgebildet, bei dem die Grundwasserstände über die Sohlen der Beckenanlagen reichen. Die planfestgestellten erforderlichen Abmessungen bei der Oberfläche im Absetzbecken sowie den Rückhaltevolumen bleiben unverändert bzw. werden angepasst.                  Die Abflussmenge der gereinigten und gedrosselten Straßenabwässer, die in die Vorfluter abgeschlagen werden, werden durch die Maßnahme geringfügig weniger.                  Die Qualität der gereinigten und gedrosselten Straßenabwässer, die in die Vorfluter abgeschlagen werden, ändern sich durch die Maßnahme nicht.</p> <p>Der Planfeststellungsbeschluss enthält die Nebenbestimmung, dass im Bereich der Einleitungsstellen die Uferböschungen und die</p>

	<p>Gewässersohlen in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen entsprechend den Erfordernissen zu befestigen sind, was in dieser Planfeststellung an der Einleitungsstelle E 1 vorgesehen wird.                  Es erfolgen keine zusätzlichen Einleitungen.</p> <p><b><u>Absetz- und Regenrückhaltebecken 335-1L, Bau-km 335+200 (Planänderung 8)</u></b>                  Im Zuge der Ausführungsplanung der Beckenanlage 335-1L haben sich Änderungen der entwässerungstechnischen Planung ergeben. Die Abflussmenge der gereinigten und gedrosselten Straßenabwässer, die in die Vorfluter abgeschlagen werden, werden durch die Maßnahme geringfügig weniger.                  Die Qualität der gereinigten und gedrosselten Straßenabwässer, die in die Vorfluter abgeschlagen werden, ändern sich durch die Maßnahme nicht.</p> <p>Der Planfeststellungsbeschluss enthält die Nebenbestimmung, dass im Bereich der Einleitungsstellen die Uferböschungen und die Gewässersohlen in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen entsprechend den Erfordernissen zu befestigen sind, was in dieser Planfeststellung an der Einleitungsstelle E 2 vorgesehen wird.                  Es erfolgen keine zusätzlichen Einleitungen.</p> <p><b><u>Grabenanpassung Fl.Nr. 762/1 Gemarkung Wasserberndorf, Bau-km 336+000 links (Planänderung 9)</u></b>                  Im Einleitungsbereich des geplanten Durchlass DN 600 wird der bestehende Graben auf einer Länge von ca.10 m bis zu ca. 10 cm eingetieft.                  Es erfolgen keine zusätzlichen Einleitungen.                  Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p>
<p><b>Boden:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag/-auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen</p>	<p><b><u>Anhebung des öffentlichen Feld- und Waldweges mit Betriebsumfahrt bei Bau-km 332+286 (Planänderung 1)</u></b>                  Lage- und höhenmäßige Anpassung des Feld- und Waldweges.                  Zusätzliche Überbauung von vorbelastete Feldgehölzen und Altgrasfluren auf 0,0414 ha Veränderter Bodenauftrag durch andere Böschungsausgestaltung.                  Auf den überbauten Flächen unterliegt der Boden während der Baumaßnahme Belastungen; diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert, angesät bzw. bepflanzt und die Bodenfunktionen wiederhergestellt.                  Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p><b><u>Ergänzung der Fußweganbindung und Grabenanpassung bei BW 332b, Bau-km 332+586 (Planänderung 2)</u></b>                  Die Planfeststellung sieht keinen Ersatzneubau des Weges vor. Zur Aufrechterhaltung der Wegebeziehung wird ein Anschluss des Fußwegs vom unterführten Fußweg hergestellt.</p>

	<p><u>Zusätzliche Versiegelung von 0,0173 ha Acker und vorbelasteter Altgrasflur</u> Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p><b><u>Absetz- und Regenrückhaltebecken 333-1L, Bau-km 333+200 als Betonbecken (Planänderung 3)</u></b> Infolge der Ergebnisse der in 2015 und 2016 durchgeführten geologischen Erkundungen werden Absetz- und Regenrückhaltebecken als Betonbecken ausgebildet, bei denen die Grundwasserstände über die Sohlen der Beckenanlagen reichen. Die planfestgestellten erforderlichen Abmessungen bei den Oberflächen im Absetzbecken sowie den Rückhaltevolumen bleiben unverändert bzw. werden angepasst. Geringfügige Zunahme der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (0,0884 ha) sowie Überbauung von Grünland auf 0,0094 ha im Bereich der Einleitungsstelle E 1 . Auf versiegelten Flächen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Auf den überbauten Flächen unterliegt der Boden während der Baumaßnahme Belastungen; diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert und die Bodenfunktionen wiederhergestellt. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p><b><u>Versetzen des Biotopschutzzauns bei Bau-km 333+250 (Planänderung 4)</u></b> Zum Schutz des bestehenden Böschungsbereichs auf den Grundstücken Fl.Nr. 500 und 501 Gemarkung Wasserberndorf bei Bau-km 333+250 wird der geplante Schutzzaun versetzt. Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sind nicht zu erwarten</p> <p><b><u>Feldweganpassung an GVS Wasserberndorf – Sixtenberg, Bau-km 333+800 rechts (Planänderung 5)</u></b> Für die Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Bau-km 333+100 bis 333+820, rechts) an die GVS Wasserberndorf – Sixtenberg ist der planfestgestellte Grunderwerb nicht ausreichend. Hierfür ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 584 Gemarkung Wasserberndorf eine Überbauung von 54 m<sup>2</sup> vorgesehen. Auf den überbauten Flächen unterliegt der Boden während der Baumaßnahme Belastungen; diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert und die Bodenfunktionen wiederhergestellt. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p><b><u>GVS Wasserberndorf – Sixtenberg, Ergänzung der Schutzeinrichtungen und Anpassung der Gradienten, Bau-km 334+008 (Planänderung 6)</u></b> An der GVS Wasserberndorf – Sixtenberg werden passive Schutzeinrichtungen nach RPS errichtet. Die planfestgestellte Gradienten stimmt an den Übergangsbereichen nicht mit der bestehenden Fahrbahn überein. Die Querneigung der GVS wurde am Baubeginn und –ende an den Bestand angepasst.</p>
--	--

	<p>Für diese Planänderung werden 0,0080 qm vorbelastete Feldgehölz überbaut. Auf den überbauten Flächen unterliegt der Boden während der Baumaßnahme Belastungen; diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert und die Bodenfunktionen wiederhergestellt. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p><b><u>Rückbau GVS Wasserberndorf – Freihaslach, Anpassung an Gelände, Bau-km 334+594 (Planänderung 7)</u></b> Beim Rückbau der GVS Wasserberndorf – Freihaslach verbleibt zwischen der rekultivierten Fläche der GVS und dem parallel zur A3 verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg ein Höhenunterschied von ca. 3,60 m. Dieser Höhenunterschied wird mit einem Böschungskegel mit einer Neigung <math>\leq 1 : 1,5</math> angeglichen. Durch diese Planänderung werden 0,0213 ha vorbelastetes Feldgehölz überbaut. Auf den überbauten Flächen unterliegt der Boden während der Baumaßnahme Belastungen; diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert und die Bodenfunktionen wiederhergestellt. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p><b><u>Absetz- und Regenrückhaltebecken 335-1L, Bau-km 335+200 (Planänderung 8)</u></b> Im Zuge der Ausführungsplanung der Beckenanlage 335-1L haben sich Änderungen der entwässerungstechnischen Planung ergeben. Durch die Änderungen der Ausführung ergibt sich eine Verschiebung der versiegelten Fläche, die sich in der Summe jedoch wieder ausgleicht. Der Planfeststellungsbeschluss enthält die Nebenbestimmung, dass im Bereich der Einleitungsstellen die Uferböschungen und die Gewässersohlen in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen entsprechend den Erfordernissen zu befestigen sind. Zur Umsetzung dieser Nebenbestimmung an der Einleitungsstelle E2 ist zusätzliche Überbauung von 0,0010 ha Graben Auf den überbauten Flächen unterliegt der Boden während der Baumaßnahme Belastungen; diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert und die Bodenfunktionen wiederhergestellt. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>.</p> <p><b><u>Grabenanpassung Fl.Nr. 762/1 Gemarkung Wasserberndorf, Bau-km 336+000 links (Planänderung 9)</u></b> Im Einleitungsbereich des geplanten Durchlass DN 600 wird der bestehende Graben auf einer Länge von ca. 10 m bis zu ca. 10 cm eingetieft und damit auf 0,0028 ha (vorbelastet) überbaut Auf den überbauten Flächen unterliegt der Boden während der Baumaßnahme Belastungen; diese</p>
--	---

	<p>Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert und die Bodenfunktionen wiederhergestellt.                  Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p>
<p><b>Natur und Landschaft:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben</p>	<p>Durch die Planänderungen ergeben sich geringfügige Betroffenheiten von Flora und Fauna die über die bereits planfestgestellten Eingriffsbereiche hinausgehen.</p> <p><b><u>Anhebung des öffentlichen Feld- und Waldweges mit Betriebsumfahrt bei Bau-km 332+286 (Planänderung 1)</u></b>                  Die geringfügige Zunahme durch Überbauung von Feldgehölzen (vorbelastet) und Altgrasflur (vorbelastet) ergibt nach den „Grundsätzen“ ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,0267 ha. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p><b><u>Ergänzung der Fußweganbindung und Grabenanpassung bei BW 332b. Bau-km 332+586 (Planänderung 2)</u></b>                  Die geringfügige Zunahme durch Versiegelung von Acker und von Altgrasflur (vorbelastet) ergibt nach den „Grundsätzen“ ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,0054 ha. Die Grabenanpassung nördlich des Bauwerks 332b liegt im Bereich des ehemaligen Straßenbegleitgrüns. Hier ergibt sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p><b><u>Absetz- und Regenrückhaltebecken 333-1L. Bau-km 333+200 als Betonbecken (Planänderung 3)</u></b>                  Ausbildung des Absetz- und Regenrückhaltebecken als Betonbecken. Die planfestgestellten erforderlichen Abmessungen bei den Oberflächen im Absetzbecken sowie den Rückhaltevolumen bleiben unverändert bzw. werden angepasst.                  Durch die größere Versiegelungsfläche auf Acker ergibt sich gemäß „Grundsätzen“ ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,0265 ha. Im Bereich der Einleitstelle E 1 in den Lohmühlgraben ergibt sich durch die Überbauung von Grünland kein Kompensationserfordernis.                  Durch die Anpassung der Böschung östl. der KT 50 ergibt sich mit der Überbauung von Ackern kein zusätzliches Kompensationserfordernis.                  Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen reduziert.                  Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 44 Abs. 5 i.V. mit § 15 BNatSchG sind hierbei nicht betroffen. Bei der Ausgestaltung der Betonbecken mit senkrechten Wänden ergibt sich eine mögliche Fallenwirkung für Kleintiere insbesondere Amphibien. Das ASB mit gleichbleibendem Dauerstau wird entlang</p>

	<p>der Beckengeländer mit einer umlaufenden Amphibienschutzeinrichtung umgeben. Das RHB mit wechselndem Wasserstand wird in Abhängigkeit von der Beckengröße mit zwei Ausstiegshilfen versehen. Diese werden ausgeführt als schräg eingebaute Rampe mit aufgekantetem Gitter als Schutz gegen möglichen Vogelfraß.</p> <p>Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p><b><u>Versetzen des Biotopschutzzauns bei Bau-km 333+250 (Planänderung 4)</u></b> Die erforderlichen Böschungsanpassungen kommen im Bereich des Straßenbegleitgrüns zum Tragen. Somit ergibt sich gemäß den „Grundsätzen“ kein Kompensationserfordernis. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p><b><u>Feldweganpassung an GVS Wasserberndorf – Sixtenberg, Bau-km 333+800 rechts (Planänderung 5)</u></b> Durch die geringfügige Überbauung von Nadelwald ergibt sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p><b><u>GVS Wasserberndorf – Sixtenberg, Ergänzung der Schutzeinrichtungen und Anpassung der Gradienten, Bau-km 334+008 (Planänderung 6)</u></b> Die geringfügige Zunahme durch Überbauung von Feldgehölzen (vorbelastet) ergibt nach den „Grundsätzen“ ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,0056 ha.  Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p><b><u>Rückbau GVS Wasserberndorf – Freihaslach, Anpassung an Gelände, Bau-km 334+594 (Planänderung 7)</u></b> Die geringfügige Zunahme durch Überbauung von Feldgehölzen (vorbelastet) ergibt nach den „Grundsätzen“ ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,0149 ha.  Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p><b><u>Absetz- und Regenrückhaltebecken 335-1L, Bau-km 335+200 (Planänderung 8)</u></b> Die Ausgestaltung der Becken wurde an die Ausführungsplanung angepasst (Geringfügige Verschiebung von Zuwegungen etc.) Die befestigten Flächen sind bereits als Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bilanziert; diese verschieben sich geringfügig, kein zusätzliches Kompensationserfordernis. Im Bereich der Einleitstelle E 2 in den Graben Fl.Nr.</p>
--	--

	<p>157 ergibt sich durch die Überbauung des Grabens eine geringfügige Erhöhung des Kompensationserfordernisses von 0,0010 ha.</p> <p>Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p><b><u>Grabenanpassung Fl.Nr. 762/1 Gemarkung Wasserberndorf, Bau-km 336+000 links (Planänderung 9)</u></b></p> <p>Durch die Eintiefung (entspricht einer Überbauung des Grabens (vorbelastet)) ergibt sich eine geringfügige Zunahme des Kompensationserfordernisses von 0,0014 ha.</p> <p>Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p><b>Lärmschutzeinrichtung Bau-km 336+140 bis Bau-km 336+183 (Planänderung 10)</b></p> <p>Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p>Mit den Planänderungen ergeben sich unter Berücksichtigung des unten aufgeführten planfestgestellten Überschusses bei den Kompensationsmaßnahmen keine relevanten zusätzlichen Lebensraumverluste und keine relevanten zusätzlichen negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna. Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind in den Planänderungen nur in sehr geringem Umfang berührt. Die planfestgestellten Maßnahmen, wie z.B. flächenhafte Gehölzpflanzungen, Ansaat von Landschaftsrasen und Rohbodenflächen werden an die geringfügig veränderte Lage und Abmessungen angepasst. Die Funktion der landschaftsgestalterischen Maßnahmen (z.B. bezüglich des Landschaftsbildes) ist weiterhin gewährleistet.</p> <p>Die Versiegelung des Straßenbegleitgrünes (Planänderung 2, 4 und 10) sowie die Überbauung von Grünland, Acker und Nadelwald (Planänderungen 3 und 5) ergibt kein zusätzliches Kompensationserfordernis.</p> <p>Die Überbauung von vorbelasteten Feldgehölzen, Altgrasfluren und Graben (Planänderung 1, 6, 7, 8 und 9) sowie die Versiegelung von Acker und vorbelasteten Altgrasfluren ergeben ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,0815 ha.</p> <p>Aus der Planfeststellung der Regierung von Unterfranken von Unterfranken vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10, für den Abschnitt östlich AS</p>
--	--

	<p>Geiselwind bis Aschbach besteht kein Kompensationsüberhang. Der jetzt ermittelte zusätzlichen Kompensationsbedarf von 815 m<sup>2</sup> wird aus dem Überhang des Planfeststellungsabschnittes vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. Geiselwind bzw. der Tektur der Ausgleichs- und Ersatzflächen aus der Planfeststellung der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09, für den Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg herangezogen. Hier besteht ein Überhang von ca. 1,4 ha (abzügl. des Bedarfes durch die Planänderung für den dortigen Abschnitt von 0,1504 ha). Aufgrund der unmittelbaren Benachbarung zu diesem westlich anschließenden Planungsabschnitt innerhalb des gleichen Naturraums im gleichen betroffenen Ebrachtal ist eine entsprechende abschnittsübergreifende Zuordnung aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll.</p> <p>Die gegenständliche Planfeststellung hat keine Auswirkungen auf die Durchführung der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>
<p><b>Abfallerzeugung</b>                  Darstellung der anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang</p> <p>Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, wassergefährdend etc.), Art der geplanten Entsorgung</p>	<p>Art und Menge der anfallenden Abfälle und Abwässer ändern sich im Vergleich zur Planfeststellung vom 30.04.2013 nicht, keine Erhöhung der Einleitungsmengen, Qualitätskriterien an die einzuleitenden Oberflächenwasser werden durch die Planänderung nicht berührt</p> <p>Abfallrechtliche Tatbestände werden durch die gegenständliche Planfeststellung nicht über die Planfeststellung vom 30.04.2013 hinaus berührt</p>
<p><b>Umweltverschmutzung und Belästigungen</b>                  Abschätzung der emittierten Stoffe                  Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche                  Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier                  Emission von Stoffen i.S.d. Nr. 4.6.1.1 der TA Luft bzw. 39. BImSchV</p>	<p>Durch die Planfeststellung werden keine zusätzlichen Emissionen hervorgerufen.</p>
<p><b>Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</b>                  Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen usw., Unfall-/Störrisiken bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen</p>	<p>Im Rahmen der gegenständlichen Planfeststellung keine zusätzliche Verwendung solcher Stoffe (sofern überhaupt vorgesehen).</p>

## 2. Standort des Vorhabens

Kriterien	Betroffenheit
<p><b>Nutzungskriterien</b>                      Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung</p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?</p> <p>Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?</p> <p>Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Art und Umfang:                      Bestehende Nutzung wie in Umweltverträglichkeitsprüfung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2013 ausgeführt.</p> <p>Seit der Planfeststellung vom 30.04.2013 keine weiteren Anlagen bekannt</p> <p>Vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013</p> <p>Vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013, durch die gegenständliche Planfeststellung ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen über die minimalen Flächeninanspruchnahme hinaus, deshalb auch keine Verstärkung kumulativer Wirkungen</p>
<p><b>Qualitätskriterien</b>                      Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des <b>Bodens</b>                      Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; <b>Wasserbeschaffenheit</b>: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/-Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente  <b>Grundwasserbeschaffenheit</b>(Qualität), - Geologie/-Hydrologie  <b>Luftqualität</b>, z.B. Kurgelände</p>	<p>Art und Umfang:                      Siehe Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013</p> <p>Keine zusätzliche Inanspruchnahme von wertvollen Böden, geringfügige zusätzliche Inanspruchnahme von Lebensräumen.                      Keine dauerhaft verbleibende Veränderung des Landschaftsbildes.</p> <p>Auswirkungen auf das Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten.</p> <p>Keine Auswirkungen auf Grundwasser.</p> <p>Auswirkungen auf Luftqualität sind nicht zu befürchten.</p>
<p><b>Schutzkriterien</b>                      Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhangs III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstenbiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.</p> <p><b>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete</b>                      ... soweit im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell</p>	<p>Landesrechtlich geschützte Gebiete nicht betroffen</p> <p>Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.04.2013:                      Keine zusätzlichen Betroffenheiten</p>

gemeldete / ausgewiesene Gebiete	
<b>Naturschutzgebiete</b> ... gemäß § 23 BNatSchG	Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.04.2013: Keine zusätzlichen Betroffenheiten
<b>Nationalparke</b> ... gemäß § 24 BNatSchG	Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.04.2013: Keine zusätzlichen Betroffenheiten
<b>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete</b> ...gemäß § 25 und § 26 BNatSchG	Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.04.2013: Keine zusätzlichen Betroffenheiten des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Steigerwald
<b>Gesetzlich geschützte Biotope</b> ...gemäß § 30 BNatSchG	Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.04.2013: Keine zusätzlichen Betroffenheiten
<b>Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete</b> ...gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen	Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.04.2013: Keine zusätzlichen Betroffenheiten
<b>Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsanforderungen bereits überschritten sind</b> Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.04.2013: Keine zusätzlichen Betroffenheiten
<b>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte</b> Insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder	Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.04.2013: Keine zusätzlichen Betroffenheiten
<b>In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</b> Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u.a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.	Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.04.2013: Keine zusätzlichen Betroffenheiten

### 3. Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität</b>
Boden	Geringfügige Änderungen von Bodeninanspruchnahmen, geringfügige Zunahme dauerhafter Inanspruchnahmen	(-)
Wasser	Keine Änderung im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Belange	(-)
Luft/Klima	Bei Menge und Qualität der Auswirkung keine Änderung über die Planfeststellung von hinaus 30.04.2013 (einschließlich der darin zugelassenen Bauarbeiten)	(-)
Tiere	Keine Verschlechterung im Verhältnis zur Planfeststellung von, keine 30.04.2013 zusätzliche Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume, keine weitere Annäherung an schutzwürdige Gebiete	(-)
Pflanzen	Keine Verschlechterung im Verhältnis zur Planfeststellung von 30.04.2013, keine zusätzliche Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume, keine weitere Annäherung an schutzwürdige Gebiete	(-)
Landschaft	Keine Verschlechterung im Verhältnis zur Planfeststellung von 30.04.2013	(-)
Kultur-/Sachgüter	Keine Änderung im Verhältnis zur Planfeststellung von 30.04.2013	(-)
Mensch	Keine Änderung im Verhältnis zur Planfeststellung von 30.04.2013, insbesondere keine zusätzlichen Immissionen oder Verluste an Erholungsraum	(-)